

Senkung des Umsatzsteuersatzes ab Juli

- ab 1.7.2020 auf 6 Monate befristet (Rückgängigmachung ab 1.1.2021)
- voller Steuersatz: 16% statt 19%, ermäßigter Steuersatz: 5% statt 7%
- Gesetzgebungsverfahren läuft an und soll bis Ende Juni 2020 beendet sein

Hintergrund

Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD haben kürzlich den Entwurf eines weiteren steuerlichen Hilfspaketes eingebracht („Corona-Steuerhilfegesetz 2“). Das Gesetzgebungsverfahren dazu soll bis Ende Juni 2020 beendet sein. Demnach wird unter anderem für den Zeitraum vom **01.07.2020 bis zum 31.12.2020** die Umsatzsteuer

- von 19% auf **16 %** bzw.
- von 7% auf **5 %**

sinken.

Wegen der Neutralität der Mehrwertsteuer haben regelbesteuernde Unternehmer, deren Geschäftspartner andere regelbesteuernde Unternehmer sind, keine Vorteile. Nutznießer sollen vor allem Endverbraucher (Konsumenten) und an diese leistende Unternehmer sein. Vorteile können sich aber auch für nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer (als Leistungsempfänger) ergeben.

Auswirkungen/ Gültigkeit der neuen Steuersätze

Maßgeblich für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung. Entscheidend ist immer, wann der Umsatz letztlich ausgeführt wurde.

- **Lieferungen** – einschließlich der Werklieferung - sind erbracht (**ausgeführt**), wenn dem Erwerber die Verfügungsmacht an der Ware/ dem Gegenstand verschafft wurde. Wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.
- **Sonstige Leistungen** – auch Werkleistungen – gelten grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung als **ausgeführt**.
- Auf **Anzahlungen** ist – sofern diese bis 30.6.2020 zufließen - der bisherige Steuersatz anzuwenden. Später muss in der Schlussrechnung auf die gesamte Leistung der niedrigere Steuersatz angewendet und die komplette Anzahlung abgezogen werden, wenn die Leistung innerhalb der sechs Monate (also bis zum 31.12.2020) erbracht wird.
Achtung: Nicht mit Teilleistungen verwechseln, diese sind eigenständig abzurechnen.
- Bei **Gutscheinen** muss geprüft werden, ob es sich um Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine handelt. Bei Einzweckgutscheinen ist der Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins für den Steuersatz maßgeblich. Bei Mehrzweckgutscheinen kommt es darauf an, zu welchem Zeitpunkt und für welche Leistungen er eingelöst wird.

Herausforderungen

Betroffene Unternehmer, die steuerpflichtige Umsätze ausführen, haben bis zum Stichtag ihre technischen Systeme (Rechnungswesen, Kassen usw.) zu aktualisieren. Ab 1.7.2020 müssen die neuen Steuersätze funktionieren. Falls für dann ausgeführte Leistungen noch die „alten“ Steuersätze in Ausgangsrechnungen stehen, muss in diesem Umfang Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden (bspw. wären 19% statt 16% an den Fiskus zu zahlen). Auf neuen Eingangsrechnungen darf dann auch nicht die „alte“ Umsatzsteuer stehen, da der Vorsteuerabzug nur mit dem zutreffenden Steuersatz zulässig ist (bspw. wären nur 16% abziehbar, auch wenn noch 19% angegeben sind).

Stand: 18.6.2020